

16.10.92

A - G - U 10 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Verordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

16.10.92

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 720 03 - Dü 28/92

Bonn, den 16. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Organische und organisch-mineralische Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag, der dem Tag des Inkrafttretens vorausgeht] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden."

2. Anlage 1 Vorbemerkung 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen darf

- a) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel,
- b) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 4 ein Gehalt an Natrium

angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:

- 2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
- 2,2 % Natrium,
- 2 % Schwefel."

3. Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4.1 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
" Kohlen-saurer Kalk mit Schwefel (Kohlen-saurer Magnesiumkalk mit Schwefel)	65 % CaCO ₃	Calcium-carbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %;	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur oder Industrieherkünften; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlenden Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zuge-mischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt."
	2 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß		

b) In Nummer 4.3 wird in der Position "Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)" in Spalte 4 die Angabe "0,4 mm" durch die Angabe "4,0 mm" ersetzt.

c) In Nummer 4.5 wird die Position "Rückstandkalk" wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
" Rück- stand- kalk	a) 30 % CaO	Calcium- oxid	a) Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbo- naten Siebdurch- gang: 97 % bei 3,0 mm; 70 % bei 1,0 mm	a) Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksa- men Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitver- arbeitung	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hin- gewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalk- rückstände ist anzu- geben; Höchstge- halte an nachstehen- den Schwermetallen:
	b) 40 % CaO	Calcium- oxid	b) Gesamtbasisch wirksame Be- standteile bewer- tet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 70 % bei 1,0 mm	b) Oxide, Sulfate oder Carbonate aus Brikettier- Braunkohlenasche	mg/kg Blei 200 Cadmium 6 Nickel 100 Quecksilber 4 Thallium 2 ; Höchstgehalt an Bor: 0,05 % wasserlös- liches B"

4. In Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 wird die Position "NPK-Dünger, umhüllt" wie folgt geän-
dert:

- In Spalte 3 werden die Worte "Stickstoffformen 1 bis 5" durch die Worte
"Stickstoffformen 1 bis 9" ersetzt.
- In Spalte 4 wird der erste Absatz wie folgt gefaßt:
"Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie minde-
stens 1 % betragen; die Stickstoffformen 6 bis 9 dürfen nur im nicht kunststoffumhüll-
ten Anteil enthalten sein."
- In Spalte 5 werden die Worte "70 % der Granulate" durch die Worte "70 % des Pro-
duktes" ersetzt.

5. Anlage 1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- In Vorbemerkung 2 wird die Angabe "0,5 %" durch die Angabe "0,3 %" ersetzt.
- Bei der Position "Organischer NPK-Dünger" wird in Spalte 2 die Angabe "6 % P₂O₅"
durch die Angabe "3 % P₂O₅" ersetzt.

- c) Bei der Position "Organischer NP-Dünger" wird in Spalte 2 die Angabe "4 % P_2O_5 " durch die Angabe "3 % P_2O_5 " ersetzt.
- d) Bei der Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" werden in Spalte 6 die auf Cadmium bezogene Zahl "4" durch die Zahl "3" und die auf Quecksilber bezogene Zahl "4" durch die Zahl "2" ersetzt.

6. Anlage 1 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung 1 wird die Angabe "Buchstabe C" durch die Angabe "Vorbemerkung 2" ersetzt.
- b) In Vorbemerkung 2 Nr. 2 wird vor der Zeile "Zitronensäure¹⁾" die Zeile "Ligninsulfonat" eingefügt.

c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 7 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
"Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinkoxid	*
					"

bb) In Nummer 8 wird die Position "Spurennährstoff-Mischdünger" wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 4 werden ein Semikolon und folgende Zeilen angefügt:

"bei Granulierung:
Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß;
Siebdurchgang des Granulats:
98 % bei 2,8 mm,
70 % bei 1,6 mm".

bbb) In Spalte 5 werden ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, folgende Worte angefügt: "auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts."

7. Anlage 4 Nr. 1.4 wird nach der Position "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
"Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel,	2,0 CaCO_3	1,0 MgCO_3	0,36 S "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung paßt die Düngemittelverordnung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung an.

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die Zahl der zugelassenen Düngemitteltypen nimmt nur geringfügig zu, deren Nährstoffpreise werden sich kaum von den Nährstoffpreisen bereits bestehender Typen unterscheiden. Der zu erwartende geringe Marktanteil der neu zugelassenen Typen läßt daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist, wurde zu allen Änderungen gehört. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1 (§ 9)

Die Übergangsregelung sichert den Betrieben die notwendige Anpassungsfrist für die in Nummer 5 Buchstabe a und d verordneten Senkungen der Schwermetallgehalte.

Nummer 2 (Anlage 1 Vorbemerkungen)

Die zusätzliche Angabe des Natriumgehaltes in Kalk- und Magnesiumdüngern erlaubt eine gezielte Natriumzufuhr auf Grünland.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 3 (Anlage 1 Abschnitt 1)

Zunehmendem Schwefelmangel, insbesondere auf Standorten mit leichten Böden, soll durch das Angebot eines Kalkdüngers mit ausgewiesenem Schwefelgehalt entgegengewirkt werden (Buchstabe a).

In Nummer 4.3 wird eine notwendige redaktionelle Korrektur vorgenommen (Buchstabe b).

Die Erweiterung des erlaubten Ausgangsmaterials für den Typ "Rückstandkalk" in Nummer 4.5 erlaubt die Verwendung von Kraftwerksaschen mit ihren hohen Gehalten an basisch wirksamen Bestandteilen aus der Rauchgasentschwefelung in Braunkohlekraftwerken. Wegen möglicher Borgehalte wird ein Grenzwert dafür eingeführt (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 4 (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1)

Die zuzugebenden Stickstoffformen werden um langsam wirkende Stickstoffformen erweitert, um dadurch die Verfügbarkeit von N im Jugendstadium des Pflanzenwachstums zu verbessern.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 5 (Anlage 1 Abschnitt 3)

Die Absenkung des zulässigen Chromgehaltes in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln entspricht der gegenüber dem Bundesrat gemachten Zusage der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 308/80 vom 13.05.1980), gezielt den Schadstoffgehalt in Düngemitteln zu begrenzen (Buchstabe a).

Mit der Reduzierung des Mindestgehaltes für Phosphat wird der häufigen Phosphatanreicherung in Kleingärten Rechnung getragen (Buchstaben b und c).

Zur Angleichung an die Werte der novellierten Klärschlammverordnung werden die Höchstgehalte für Schwermetalle herabgesetzt (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 6 (Anlage 1 Abschnitt 4 Vorbemerkungen)

In Vorbemerkung 1 wird eine notwendige redaktionelle Korrektur vorgenommen (Buchstabe a).

Die Liste der Komplexbildner in Vorbemerkung 2 Nr. 2 wird um ein Mittel ergänzt, weil dieses bereits in zahlreichen europäischen Ländern auf dem Markt angeboten wird und auch in den neuen Bundesländern vor der deutschen Einheit zugelassen war (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 7 (Anlage 1 Abschnitt 4 Buchstabe B)

Die Ergänzung der Typenliste ist als Folge der Richtlinie 76/116/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 21) in der sich aus der sogenannten Spurennährstoffrichtlinie - Richtlinie 89/530/EWG vom 18. September 1989 (ABl. EG Nr. L 281 S. 116) - ergebenden Fassung notwendig (Buchstabe a).

Zu einer aus anwendungstechnischen Gründen vorteilhaften Granulierung bestehen keine Einwände, wenn das Produkt unter Feuchtigkeitseinfluß in seine ursprüngliche Mahlfeinheit zerfällt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes

Nummer 8 (Anlage 4 Nr. 1.4)

Die Liste der zulässigen Toleranzen wird wegen der neu zugelassenen Düngemitteltypen ergänzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Artikel 2

Die Änderungen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

- Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die folgende, aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

A n d e r u n g
und
Entschlieung
zur

Ersten Verordnung zur nderung
der Dngemittelverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Die Position "Organisch-mineralischer Mischdnger" wird
in Spalte 6 wie folgt gendert:

aa) In Satz 1 werden die auf Cadmium bezogene Zahl "4"
durch die Zahl "3" und die auf Quecksilber bezogene
Zahl "4" durch die Zahl "2" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem ersten Teilsatz folgender
Teilsatz eingefgt:

"nach Spalte 5 Buchstabe b zugesetzter Klrschlamm
mu den Anforderungen des § 4 Abs. 10, 11 und 13 der
Klrschlammverordnung entsprechen;".'

Begründung:

Laut Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung kann ein "organisch-mineralischer Mischdünger" auch unter Zugabe von Klärschlamm hergestellt werden (vgl. Spalte 5 Buchstabe b). Die als Zugabestoff verwendeten Klärschlämme unterliegen nicht den Anforderungen der Klärschlammverordnung (vgl. § 1 Abs. 2 Klärschlammverordnung).

Im Hinblick auf die mögliche Belastung der Klärschlämme mit organischen Schadstoffen besteht in der Düngemittelverordnung eine Regelungslücke, da im Gegensatz zur Klärschlammverordnung keine Grenzwerte für organische Schadstoffe vorgesehen sind. Dadurch ist zur Herstellung von organisch-mineralischen Mischdüngern der Einsatz von Klärschlämmen möglich, die die Grenzwerte der Klärschlammverordnung bei organischen Schadstoffen überschreiten und somit nicht mehr landbaulich verwertet werden dürfen.

Dies kann zu einer nicht vertretbaren Belastung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen führen und zu einer vermeidbaren Belastung von Mensch und Umwelt.

Zwar ist aufgrund der unvollkommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Einschätzung des Gefährdungspotentials organischer Schadstoffe im Klärschlamm eine objektive Bewertung dieses Problems derzeit noch nicht möglich. Allerdings sollten mögliche nicht kalkulierbare Langzeitrisiken vor allem für die Nahrungskette minimiert werden. Daher ist es erforderlich, daß auch bei der Herstellung "organisch-mineralischer Mischdünger" nur Klärschlämme verwendet werden, die den Anforderungen der Klärschlammverordnung genügen.

E n t s c h l i e ß u n g

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, in Artikel 1 Nr. 3 a (Anlage 1, Abschnitt 1, Nr. 4.1 neu) in Spalte 6 Höchstgehalte für Schwermetalle vorzusehen und das Ergebnis bei der nächsten Änderung der Verordnung zu berücksichtigen.

In Spalte 5 ist bei der Art der Herstellung und Zusammensetzung angegeben, daß Zugaben von Kalziumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- und Industrieherkünften möglich sind. Wegen der Industrieherkünfte sollte aus Sicherheitsgründen auf die Angabe von Höchstgehalten an Schwermetallen nicht verzichtet werden.